

druckt zu finden, über Leipzig in dem Königreiche Sachsen vertrieben worden,

ein gegründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Königlich Sächsischen Gesetze auf den vorliegenden, den Ersatz angeblich zugesügter Schäden betreffenden Rechtsfall nicht erhoben werden kann, daß übrigens die Kläger Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, vergl. §. 11. des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., vom 22. Febr. 1844,

und daß nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 15. des eben allegirten Gesetzes, so oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, bei dem Eintritte der in §. 11. ausgedrückten Voraussetzung darauf nichts ankommt, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt sei, wie denn auch im Uebrigen die Bezugnahme des Beklagten Bl. 2.3. auf §. 8. des Strafgesetzbuches für das Königreich Sachsen sich durch den Inhalt vom §. 3. unter 4. der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 13. August 1855 von selbst erledigt.

Demnach aber

2. der zweiten, von dem Beklagten Bl. 27. ad b. vorgeschützten Einrede rechtliche Beachtung nicht zu versagen ist, wenn man in Erwägung zieht, daß die erhobene Klage behufs der Begründung der den Klägern an den „Vermischten Schriften“ Georg Christoph Lichtenberg's angeblich zustehenden Verlagsberechtigung nach Bl. 4. lediglich auf die beiden, unter A. und B. der Klage beigefügten Verlagscheine von resp. dem 12. November 1845 und 2. December 1857 gestützt worden ist, und nun

a) zwar nach der Vorschrift in §. 14. des angezogenen Gesetzes vom 22. Februar 1844 derjenige, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist, auch von den Gerichtsbehörden bis zum Nachweise eines Anderen im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten

„für genügend legitimirt“

erachtet werden soll, dieser gesetzlichen Legitimation aber keineswegs eine ausdehnende Bedeutung ertheilt werden kann, vielmehr sich wohl der mit einem gehörig ausgefertigten Verlagscheine versehenen, dafern ein Dritter wider ihn ein Verbotungsrecht geltend machen wollte, mit Recht auf den ihm zur Seite stehenden Verlagschein und die in demselben enthaltene gesetzliche Legitimation berufen würde, wie denn auch zur Auswirkung einer Arrestverfügung, bei der provisorischen Natur dieser Maaßregel, die durch den Verlagschein gebotene Legitimation als eine genügende Unterlage angesehen werden darf.

Dagegen

b) es schon an sich überhaupt nicht unbedenklich erscheinen muß, in einer solchen Legitimation ohne Weiteres eine rechtliche Unterlage für den Nachweis eines jus quaesitum in einem zwischen den Interessenten entstandenen Rechtsstreite zu finden, inmaassen die Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom Jahre 1844 sub III. über die Ausstellung der Verlagscheine ausdrücklich bestimmt, daß dieselbe erfolgt (ad 2.)

„nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis des Rechts“,

ein solches, der Administrativbehörde eingeräumtes Ermessen aber, zumal ohne jede Angabe darüber, welche besondere Umstände dieses Ermessen geleitet haben, offenbar nicht die alleinige Grundlage des processualischen Nachweises für Parteirechte bilden kann, jedenfalls

c) soviel feststeht, daß aus dem Verlagscheine allein kein Verbotungsrecht oder ausschließliches Verlagsbefugniß abgeleitet

werden darf, daß vielmehr, da nach §. 1. des mehrerwähnten Gesetzes vom 22. Februar 1844

das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zusteht, und ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht ist,

zur Begründung eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes der Kläger es nothwendig der Bezugnahme darauf, wie sie dieses Recht von dem Urheber selbst oder von dessen Rechtsnachfolgern erworben haben, bedarf, und zwar in dem vorliegenden Falle um so gewisser, als

d) nicht allein der der Klage unter A. Bl. 6 b. beigefügte Verlagschein vom 12. November 1845 über das Werk: „Georg Christoph Lichtenberg's vermischte Schriften“ ausdrücklich mit Beschränkung auf die

„neue, vermehrte, von dessen Söhnen veranstaltete Originalausgabe, erster bis vierter Band“ ic.

ertheilt, sondern auch der Verlagschein sub B. vom 2. December 1857, Bl. 7 b. nur für die

„neue verbesserte Ausgabe, fünfter bis vierzehnter Band“,

von Lichtenberg's vermischten Schriften ausgefertigt worden ist, auch in beiden Verlagscheinen sich gleichmäßig die Bemerkung beigefügt findet, daß der Ausbringer derselben seine

„dies fallige Verlagsberechtigung“

genügend nachgewiesen habe, folchemnach ein von der Administrativbehörde für genügend erachteter Nachweis der Verlagsberechtigung lediglich in Betreff jener neuen vermehrten, resp. von des Verfassers Söhnen veranstalteten Ausgabe bezeugt wird,

nun aber zwar dann, wenn der Verfasser eines Werkes den Verlag desselben mittelst Vertrags einem Buchhändler ohne Hinzufügung einer Beschränkung überläßt, angenommen werden darf, es sei das Verlagsrecht in seinem vollen Umfange, nicht bloß ein Theil desselben, auf den Verleger übertragen worden, anders dagegen sich die Sache verhält, wenn, wie in dem vorliegenden Falle im Zweifel anzunehmen sein würde, dem Buchhändler nur die Besorgung einer einzelnen Auflage oder einer bestimmten Ausgabe überlassen wird, indem alsdann nicht das volle die Ausschließlichkeit mit umfassende Verlagseigenthum an dem Werke, sondern bloß ein einzelnes Nutzungsrecht, über dessen Umfang eben nur der Verlagscontract Maaße gibt, auf den Verleger übergeht,

und nun überhaupt nach §. 1. des Gesetzes von 1844 unter Nachdruck nur eine solche Vervielfältigung eines Werkes verstanden wird, welche ohne Zustimmung des Verfassers und derjenigen, welche in die Rechte desselben eingetreten sind, erfolgt, den letzteren jedoch nicht ein solcher Verleger beigezählt werden kann, welchem der Autor nicht seine gesammten Rechte an dem Werke abgetreten, sondern nur die Besorgung einer einzelnen Auflage oder Ausgabe überlassen hat,

endlich

e) nicht unerwähnt bleiben darf, daß nach §. 3. des oft allegirten Gesetzes die in Frage befangenen Rechte an literarischen Erzeugnissen durch den Ablauf einer dreißigjährigen Frist erlöschen, welche in dem Falle, wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem derselbe wirklich noch gelebt hat, in allen anderen Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses beginnt, und daß nach dem Ablaufe dieser Frist, deren Verlängerung nur durch die Staatsregierung geschehen kann, das Geisteswerk zum Gemeingute wird und der Vervielfältigung eines Jeden, gewerblich dazu Befugten offen zusteht,